

Menschenrechte und Soziale Arbeit

0. Einleitung

Die Menschenrechte (MR) haben eine lange Geschichte und sind eine komplexe Angelegenheit. Als Mitarbeitende der Diakonie bedient man sich täglich der MR, häufig ohne es zu wissen. Egal, ob in Pflegeheimen, in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, in Schulen oder Kindergärten, in der Beratung von Flüchtlingen oder in Krankenhäusern. Die Mitarbeitenden der Diakonie sind stets TrägerInnen der MR. Da sie in ihrer täglichen Arbeit mit Menschenrechtsfragen zu tun haben, wissen sie über die Stärken und Probleme der MR zu berichten. Deshalb werden sie in Österreich als ExpertInnen auf dem Gebiet der MR wahrgenommen.

Die Bedeutung der MR ist eigentlich nicht zu überschätzen. Wo es um Menschen geht, dort geht es immer auch um MR. Die MR stützen die Arbeit der Diakonie und sichern gleichzeitig die Qualität ihrer Arbeit. Als Mitarbeitende der Diakonie kann man stolz sein, in einer Menschenrechtsprofession tätig zu sein. Häufig bedient man mit diakonischer Arbeit weit höhere Standards als von einzelnen Ländern und ihren Gesetzgebern gefordert. Dadurch verläuft die Arbeit entlang der MR jedoch nicht immer konfliktfrei. Es kommt zu Spannungen, wenn z.B. die Flüchtlingsarbeit der Diakonie eine bessere Rechtsberatung vom Staat einfordert, die er nicht bereit zu leisten ist. Durch jede einzelne Arbeitskraft in der Diakonie wird die Menschenrechtsdiskussion lebendig gehalten. Die Mitarbeitenden der Diakonie sind Sprachrohre für die MR.

Die Diakonie erfüllt eine dreifache Aufgabe in Bezug auf die MR:

- Sie fördert in ihrer eigenen Arbeit die MR, z.B. durch inklusive Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung und durch unabhängige Rechtsberatung im Asylverfahren.
- Sie lässt ihre Arbeit selbst durch die MR kontrollieren, z.B. durch den Menschenrechtsbeirat (MRB).
- Sie bringt sich als Expertin in öffentliche Diskussionen über MR ein und macht auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam, z.B. durch Advocacy (Anwaltschaft, Interessensvertretung) für Kinder in Armut und für pflegebedürftige Personen.

Darüber hinaus fördert die Diakonie das Demokratieverständnis im Land, wenn sie die MR in ihrer eigenen Arbeit unterstützt, sich selbst von ihnen kontrollieren lässt und sich für ihre Einhaltung stark macht. MR und Demokratie gehören zusammen wie Butter und Brot. Dort, wo eine Demokratie Wege gegen die MR beschreitet oder ohne Berücksichtigung der MR Gesetze erlässt, dort stimmt etwas mit der Demokratie nicht. Dort, wo Demokratie und MR auseinanderklaffen, dort ist der Platz der Diakonie. Als Menschenrechtsinstitution trägt sie dazu bei, dass Demokratie und MR in Kontakt bleiben und einander nicht zum Widerspruch werden. Denn eine Demokratie ohne MR ist keine Demokratie.

MR ernst zu nehmen, bedeutet, wachsam zu sein gegenüber antidemokratischen Entwicklungen. Nach christlichem Verständnis ist jeder Mensch Gottes

Ebenbild. Deshalb gilt es die Würde jedes einzelnen Menschen unbedingt zu achten. Die MR garantieren ebenfalls die Würde jedes einzelnen Menschen. Die MR wie auch ein evangelisch geprägtes christliches Menschenbild setzen sich für die Würde des Menschen in Freiheit und Verantwortung ein. Unterstützt man dieses Verständnis der Würde des Menschen, unterstützt man sowohl die MR als auch das christliche Menschenbild. Beiden – den MR und dem evangelisch-christlichen Menschenbild – ist die Diakonie verpflichtet.

1. Was sind MR?

Aufgaben der MR

Wer von MR redet, bezieht sich zumeist auf die Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte (EAMR) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948. Durch die Schrecken zweier Weltkriege wuchs die Sorge vieler Länder um ihre Bürgerinnen und Bürger. Die EAMR diente dazu, die massiven Menschenrechtsverletzungen der Kriegsjahre aufzuzeigen, zu verfolgen und zu garantieren, dass es nie wieder zu solchen Verbrechen gegen die Menschheit kommen wird. Die Einführung der MR hob in vielen europäischen und amerikanischen Staaten die Lebensstandards. Sukzessive wurde die Menschenrechtserklärung von 1948 durch Konventionen erweitert (z.B. durch die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, durch die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und die Behin-

dertenkonvention von 2006). Für die Unterzeichnerstaaten sind diese internationalen Konventionen rechtlich bindend, im Unterschied zur EAMR.

Drei Dimensionen

Die allgemeinen MR teilt man heute in drei Dimensionen. Grundsätzlich sind alle drei Dimensionen gleich wichtig. Die Inhalte der drei Dimensionen sind in drei Pakten niedergeschrieben:

- 1. Dimension über politische und bürgerliche Rechte (der Zivilpakt, dazu zählen Freiheitsrechte wie Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit)
 - 2. Dimension über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (der Sozialpakt, dazu zählen Teilhabe und Gleichheitsrechte wie das Recht auf Bildung und das Recht auf Gesundheit)
 - 3. Dimension über kollektive Rechte (die Solidaritätsrechte, dazu zählen globale Rechte wie das Recht auf eine saubere Umwelt und das Recht auf Frieden)
- Die politischen und bürgerlichen Rechte haben gegenüber den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten eine andere juristische Ausgangslage. Das liegt in ihrer Entstehungsgeschichte begründet. Die wirtschaftlichen, sozialen

Dokumente zu den MR

Die AEMR

Die AEMR besteht aus 30 Artikeln und diese lauten in einer Kurzfassung: Artikel 1: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Artikel 2: Verbot von Diskriminierung, Artikel 3: Recht auf Leben und Freiheit, Artikel 4: Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels, Artikel 5: Verbot der Folter, Artikel 6: Anerkennung als Rechtsperson, Artikel 7: Gleichheit vor dem Gesetz, Artikel 8: Anspruch auf Rechtsschutz, Artikel 9: Schutz vor Verhaftung und Ausweisung, Artikel 10: Anspruch auf faires Gerichtsverfahren, Artikel 11: Unschuldsvermutung, Artikel 12: Freiheitssphäre des Einzelnen, Artikel 13: Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit; Artikel 14: Asylrecht; Artikel 15: Recht auf Staatsangehörigkeit, Artikel 16: Eheschließung, Familie, Artikel 17: Recht auf Eigentum, Artikel 18: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Artikel 19: Meinungs- und Informationsfreiheit, Artikel 20: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Artikel 21: Allgemeines und gleiches Wahlrecht, Artikel 22: Recht auf soziale Sicherheit, Artikel 23: Recht auf Arbeit, gleichen Lohn, Artikel 24: Recht auf Erholung und Freizeit, Artikel 25: Recht auf Wohlfahrt, Artikel 26: Recht auf Bildung, Artikel 27: Freiheit des Kulturlebens, Artikel 28: Soziale und Internationale Ordnung, Artikel 29: Grundpflichten, Artikel 30: Auslegungsregel.

Genfer Flüchtlingskonvention

Bis heute ist die GFK das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Die Konvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollten. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss, und schließt bestimmte Gruppen – wie z.B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus. Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde 1951 verabschiedet und 1967 durch ein Protokoll erweitert, um den Flüchtlingen weltweit und nicht nur innerhalb Europas gerecht zu werden.

Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention wurde bereits 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 1990 in

Kraft. Die Kinderrechtskonvention der UN formuliert Grundwerte im Umgang mit Kindern, über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg. Und sie fordert eine neue Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten. Kinder haben ganz spezielle Bedürfnisse und auch Rechte. Durch die Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten, das Wohl der Kinder stets vorrangig zu berücksichtigen.

Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist 2006 verabschiedet worden und 2008 in Kraft getreten. Sie ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Staaten dazu verpflichten, die MR von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Sie muss bei jeder Gesetzgebung und der Vollziehung berücksichtigt werden. Das heißt, dass jedes Land dafür sorgen muss, dass Menschen mit Behinderung diese Rechte bekommen und dass sie nicht schlechter als andere Menschen behandelt werden.

Europäische Menschenrechtskonvention

Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde erstmals in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz geschaffen, der von jedermann einklagbar ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist damit das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa. Die EMRK wurde 1950 vom Europarat verabschiedet und trat 1953 in Kraft.

Die Artikel der EMRK lauten: Artikel 1: Verpflichtung zur Achtung der MR; Artikel 2: Recht auf Leben; Artikel 3: Verbot der Folter; Artikel 4: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit; Artikel 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit; Artikel 6: Recht auf ein faires Verfahren; Artikel 7: Keine Strafe ohne Gesetz; Artikel 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Artikel 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Artikel 10: Freiheit der Meinungsäußerung; Artikel 11: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Artikel 12: Recht auf Eheschließung; Artikel 13: Recht auf wirksame Beschwerde; Artikel 14: Diskriminierungsverbot; Artikel 15: Abweichen im Notstandsfall.



und kulturellen Rechte wurden 1966 im Sozialpakt niedergeschrieben. 1976 traten sie in Kraft. Es gab den Plan, die Rechte der ersten und zweiten Dimension in einem einzigen großen Vertrag zum Schutz der MR niederzuschreiben. Dieses Vorhaben scheiterte aber infolge des Konflikts zwischen Ost und West. Der Osten vertrat vor allem die Rechte der zweiten Dimension. Der Westen betonte als Gegenreaktion vor allem die Rechte der ersten Dimension. Die Rechte der zweiten Dimension wurden eher als Ziele gesehen, während die Rechte der ersten Dimension einklagbar waren. Seit dem Ende des Kalten Krieges wird an einer vollkommenen Gleichstellung der beiden Dimensionen gearbeitet.

Die kollektiven Rechte der dritten Dimension kamen ebenfalls erst in den 1970er Jahren zu den zwei Dimensionen hinzu. Sie wurden vor allem von den Entwicklungsländern eingebracht und gefordert. Die Kollektivrechte werden auch Solidaritätsrechte genannt, weil sie nicht einer einzelnen Person gelten, sondern ganzen Gruppen von Menschen, Gemeinschaften oder Körperschaften. Für ihre Umsetzung ist nicht der Heimatstaat zuständig, sondern internationale Gemeinschaften.

Die Rechte der dritten Dimension haben bis heute nicht denselben Stellenwert wie die Rechte der ersten und zweiten Dimension erlangt.

Universal und unteilbar

Ein Grundprinzip der MR besteht darin, dass sie universal gelten, für alle Menschen im gleichen Maße, ohne Ansehen der Person, von ihrer Geburt an. Die MR sind damit von allen Menschen und allen Institutionen zu bewahren und auch gleichzeitig von ihnen gefordert.

Ein weiteres Prinzip ist die Unteilbarkeit der MR und dass sie einander bedingen. Damit ist gemeint, dass die MR eine Sicherheitskette bilden und nicht ein einzelnes Glied aus dieser Kette genommen werden darf. Z.B. hängt das Recht auf Arbeit mit dem Recht auf Erholung und dem Recht auf Gesundheitsversorgung und Bezahlung zusammen. Man darf im Grunde auch kein Menschenrecht aus der Sicherheitskette herauslösen, um darauf den Schwerpunkt zu legen, während man anderen weniger Beachtung schenkt. Es gelten im Prinzip immer alle MR zu jeder Zeit universal für alle Menschen. Die Gewichtung einzelner MR kann, wenn überhaupt, nur im Einzelfall entschieden werden.


Die Würde des Menschen

Die Allgemeine Erklärung der MR (AEMR) vom 10. Dezember 1948 beginnt mit folgenden Worten: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit (Geschwisterlichkeit, Anm. US) begegnen.“ Die MR sind eng mit dem Begriff der Menschenwürde verbunden. Den Begriff hat in besonderer Weise Immanuel Kant (1724–1804) geprägt. Nach Kant steht die Würde des Menschen nicht zur Diskussion, sondern ist ihm von Geburt an gegeben. In der Ausgestaltung ihrer Freiheit sind alle Menschen verschieden, in ihrer Würde sind alle Menschen gleich.

Die MR greifen für den Einzelnen/die Einzelne vor allem gegenüber der Staatsgewalt, aber auch gegenüber denjenigen Institutionen, die für den Staat soziale Aufgaben und Funktionen übernehmen. Gäbe es die MR nicht, hätte die/der Einzelne der Staatsgewalt und ihren Institutionen nichts entgegenzusetzen. Gleichzeitig berufen sich der Staat und seine Institutionen selbst auf die MR und verpflichten auf diese Weise Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger auf den Menschenrechtsgedanken.

Die evangelische Position zur Würde

In der evangelischen Tradition ist die Würde des Menschen von Gott gestiftet. Die Würde des Menschen wird sowohl aus der Rechtfertigung des Menschen vor Gott als auch von seiner Gottebenbildlichkeit her bestimmt. Die Rechtfertigung besagt, dass der Mensch vor Gott Gnade findet, egal was er tut oder unterlässt. Entscheidend ist der Glaube dieses Menschen. Das ist das Evangelium (die gute Botschaft) von der Rechtfertigung: Alle Menschen sind von Gott als Menschen angenommen. Die MR selbst sind

nicht das Evangelium, können aber anhand der evangelischen Unterscheidung von Gesetz und Evangelium überprüft werden. Der evangelische Glaube achtet darauf, dass der säkulare (weltliche) Charakter der MR gewahrt bleibt. Die MR als Willen Gottes zu identifizieren, ginge zu weit. Im Anliegen der MR jedoch Gottes Erhaltungswillen der Menschheit wirksam zu sehen, entspricht dem evangelischen Verständnis des Gesetzes, das freiwillig befolgt wird, da es befreit und so lange es befreit. 

Historische Entwicklung

Der Menschenrechtsgedanke stammt ursprünglich aus England. 1215 versuchte die „Magna Libertatum“ das erste Mal, die Macht des englischen Königs einzuschränken. 1679 wird erstmals durch die „Habeas Corpus Akte“ die Macht des Staates gegenüber seinen BürgerInnen im angloamerikanischen

Raum thematisiert. Das Recht auf ein rechtliches Verfahren war ein entscheidender Schritt für die Entwicklung der MR. Niemand durfte mehr ohne rechtliches Verfahren eingesperrt werden. Die „Bill of Rights“ in Amerika schränkte schließlich 1789 noch mehr die Macht der Krone ein. Man darf aber nicht vergessen, dass in dieser Anfangszeit der

MR sie ausschließlich dem Adel und einigen weißen Männern mit Besitz galten. Für den Rest der Bevölkerung galten die MR nach wie vor nicht.

Den wirklichen Durchbruch der universalen MR brachte die Philosophie der Aufklärung. Ihr wichtigster Vertreter war John Locke (1632–1704) in England. Er bestand darauf, dass bestimmte Rechte

den Menschen von Natur aus zustehen. Dazu zählen das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und das Recht auf Eigentum. Der Staat muss nach John Lo-

cke diese Rechte schützen. Tut er das nicht, besteht nach Locke das Recht auf Revolution. Das Naturrecht wurde lange Zeit als eine göttliche Grundordnung

angesehen. In der Aufklärung wurde dieses göttliche Naturrecht zunehmend durch das Vernunftrecht abgelöst.

MR in Österreich

In Österreich sind die Grundrechte, darunter auch die MR, auf zahlreiche Gesetze (z.B. Staatsgrundgesetz, Bundesverfassungsgesetz, Staatsvertrag) aufgeteilt. Weil die Grundrechte nicht in einem geschlossenen Gesetz festgeschrieben sind, kommt es teilweise zu Dopplungen und nicht explizit ausformulierten Grundrechten. Österreich hat alle drei internationale Pakte der MR ratifiziert. Entscheidend für die MR in Österreich war das Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1958. Die EMRK hat Verfassungsrang in Österreich, allerdings weicht die EMRK (15 Artikel) teilweise von der AEMR (30 Artikel) der Vereinten Nationen ab.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2008 in Österreich in Kraft. Die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnete Österreich bereits 1992. Trotzdem ist ein gewisses Ungleichgewicht zwischen diesen beiden Konventionen zu bemerken: Während die Behindertenkonvention große Aufmerksamkeit in der österreichischen Gesellschaft und Politik erfährt, sind die Kinderrechte vergleichsweise wenig entwickelt und finden kaum Beachtung.

Der Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat (MRB) wurde 2012 in Österreich eingerichtet. Der MRB ist ein beratendes Organ der österreichischen Volksanwaltschaft. Die Diakonie kann einen Vertreter/eine Vertreterin in den MRB entsenden. Der MRB hat so genannte Prüfungsschwerpunkte. Dazu zählen Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Psychiatrische Krankenanstalten/Krankenhäuser, Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche im Rahmen voller Erziehung (inkl. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und die Polizei.

Der MRB besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft. Er unterstützt die Volksanwaltschaft bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, der Erstattung von Missstandsfeststellungen und von Empfehlungen sowie der Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und Prüfstandards.



2. Und die Kirchen?

Die MR sind eine Errungenschaft der Aufklärung. Eine historische Herleitung von der griechisch-römischen Stoa, eine wichtige philosophische Strömung ab dem 4. Jh. v. Chr., oder dem christlichen Gedanken der Gottebenbildlichkeit lässt sich nicht direkt nachzeichnen.

des Menschen sind ohne christlichen Hintergrund kaum zu verstehen. Man denke an die Bedeutung der spanischen Spätscholastik und der Reformation. In der modernen Menschenrechtsidee begegnet das Christentum teilweise seinen eigenen Folgen, auch wenn die MR

dir tu, das füg auch keinem andern zu“. In der Bibel wird sie unter positivem Vorzeichen abgewandelt formuliert: „Alles nun, was immer ihr wollt, dass euch die Menschen tun sollen, das tut auch ihnen“ (Matthäus 7,12). Dieser Satz im Matthäusevangelium ist ein Hinweis dafür, wie weit verbreitet in der antiken Welt das Nachdenken über das gute Zusammenleben zwischen den Menschen war.

In der Charta Oecumenica, einem ökumenischen Dokument aus dem Jahr 2001, bekennen sich viele Kirchen klar zu den MR: „Aufgrund unseres christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen.“

» [...] im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen [...].

Präambel der schweizerischen Verfassung 1999

Die MR stehen zwar nicht explizit in der Bibel, aber Bibel und Christentum gehören sehr wohl zu den Kräften, die sie mitgeprägt haben. Auch Immanuel Kant und seine Argumentation für die Würde

historisch gegen kirchlichen Widerstand erkämpft werden mussten.

Im Matthäusevangelium findet sich eine Parallele zur so genannten Goldenen Regel: „Was du nicht willst, dass man


Die evangelische Position

Das Präsidium der GEKE (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, vormals Leuenberger Kirchengemeinschaft) hielt am 8. Dezember 2008 ausdrücklich fest, dass es „mit Nachdruck gegen jede Einschränkung der MR aus religiösen Gründen“ ist und die AEMR aus dem Jahr 1948 dementsprechend würdigt.

„Aus christlicher Sicht sind »MR« solche Rechte, die dem Schutz der allen Menschen von Gott gegebenen Würde dienen, unabhängig von ihrer Religion- und Weltanschauung. Wie sie von keiner innerweltlichen Instanz verliehen werden, so können sie auch von keiner Instanz abgesprochen werden; sie sind unantastbar, unveräusserlich [sic!] und unteilbar.“

Paulus fordert in der Bibel im Römerbrief unbedingten Gehorsam gegenüber der staatlichen Obrigkeit. Martin Luther spricht von einer doppelten Dienerschaft: Ein Christ ist frei und niemandem untertan. Ein Christ ist ein Diener und jedermann untertan. In diesem Sinne unterstützen die Evangelischen Kirchen die Rechtsstaatlichkeit und glauben an sie so lange, bis man dem Rad in die Speichen fallen muss, wie es Dietrich Bonhoeffer formuliert hat. Damit mache man sich aber auch schuldig. Die größte Sünde kann aber sein, so Bonhoeffer, die Schuld vermeiden zu wollen. Insofern

treffen einander das Eintreten für höhere menschenrechtliche Standards hier mit dem evangelisch-christlichen Menschenbild und seiner Bereitschaft für dieses Eintreten auch die Verantwortung und alle Konsequenzen zu übernehmen. Staatliche Ordnungen sind für ein geregeltes Zusammenleben in der Gesellschaft unverzichtbar. Diese staatlichen Ordnungen sollten Frieden und Gerechtigkeit zum Ziel haben, in wechselseitigem Respekt und Solidarität der Menschen zueinander. Gerade, weil die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein Menschenrecht ist, wird die Demokratie aus christlich-biblicher Sicht unterstützt. Letztendlich bleibt aber die von Luther beschriebene Spannung bestehen, in der sich nach Apostelgeschichte 5,29 („Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“) das Gewissen allein an Gott zu orientieren hat.

Die Kirchen der Reformation sind aus einer Freiheitsbestrebung und aus der Kritik an bestehenden kirchlichen Verhältnissen hervorgegangen. Die Freiheit, gebunden an die Liebe Gottes und an die verantwortungsbewusste Lebensführung, wird deshalb im Evangelischen als großes Gut betrachtet. Die MR garantieren diese Freiheit und lenken sie zugleich freiwillig auf den Schutz der Individualität des Menschen und auf Gruppen am Rande der Gesellschaft. 

3. Advocacy

MR zwischen Recht und Moral

Der Einsatz für MR bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen Recht und Moral. Recht schafft Freiheit, indem es Grenzen setzt. Die Aufgabe des Rechts ist es, die Freiheit eines jeden so einzuschränken, dass sie mit der Freiheit anderer zusammenstimmt. Moral heißt, dass der/die Einzelne für sich überlegt und entscheidet, welches Leben er/sie leben will und was für sie/ihn ein gutes Leben ist. Das meint nicht Beliebigkeit. In der Moral übersetzt sich Freiheit vielmehr in Verantwortung. Recht und Moral sind also nicht deckungsgleich. Sie stehen in einem dynamischen Verhältnis zueinander: Je mehr das Recht den Handlungsspielraum begrenzt, desto weniger Raum bleibt umkehrt der Gewissensfreiheit.

Die MR können sowohl dem staatlichen Recht als auch den moralischen Idealvorstellungen von einem guten Leben der Menschen zugerechnet werden. Die Diakonie-Flüchtlingshilfe z.B. hört nicht

auf darauf hinzuweisen, dass sie ihre Arbeit als Protest versteht. Sie übernimmt Aufgaben, die eigentlich der Staat aus der Sicht der MR verpflichtet wäre zu übernehmen. Damit ist klar, dass die Diakonie, moralisch und durch die MR gestützt, höhere Standards setzt als eigentlich vom Staat gefordert und rechtlich unmittelbar verankert. Insofern arbeitet sie für eine Ausweitung und eine qualitative Verbesserung der staatlichen Gesetzgebung, die den MR nicht genügend Beachtung schenkt. Gleichzeitig hilft die Diakonie-Flüchtlingshilfe dem Staat dabei, das soziale Gleichgewicht der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

Einklagbarkeit

Die AEMR ist nicht justiziabel, nicht einklagbar, und damit für Unterzeichnerstaaten nicht verbindlich. Allerdings wurden einige Erklärungen aus der AEMR in den Zivilpakt (Bürgerliche und Politische Rechte) und in den Sozialpakt (Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte) übernommen. Dort haben die MR nun

im Gegensatz zur AEMR eine bindende Rolle für die Unterzeichnerstaaten. Zusätzlich garantieren die Verfassungen einzelner Staaten ebenso Grundrechte, die zugleich MR sind.

Die MR sind bewusst an keine Institution gebunden, sondern formal nur von Mensch zu Mensch und von Staaten anzuerkennen, da sie dem Menschen von Geburt an zustehen. Trotzdem kann man MR einklagen. Der Europäische Gerichtshof für MR in Straßburg (Frankreich) kann bei Individualbeschwerden aus den Ländern des Europarates angerufen werden. In den Ländern außerhalb Europas kann man bei regionalen Menschenrechtssystemen klagen. In vielen Ländern sind diese Menschenrechtssysteme wenig entwickelt und bleiben zumeist hinter den Forderungen des UNO-Menschenrechtssystems zurück. In Den Haag sitzt auch der internationale Strafgerichtshof. Er ist für besonders schwere Menschenrechtsverletzungen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig.

MR unter Druck

Tatsächlich befinden wir uns im Jahr 2019 in einer der tiefsten Krisen von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Darauf weist der Völkerrechtler Manfred Nowak hin. Die Basis der MR und damit die Würde des Menschen werden immer mehr in Frage gestellt. Grundsätze, die über Jahrzehnte zu unserem festen Wertefundament gezählt haben, stehen plötzlich zur Disposition. In Österreich wurden in den letzten Jahren Gesetze erlassen, die die

der Flucht vor dem Nazi-Regime nirgendwo Zuflucht fanden. Nationalstaaten haben die Flüchtenden stets an ihren Grenzen mit Verweis auf die eigene staatliche Gesetzgebung zurückgewiesen.

Deshalb war Arendt überzeugt, dass die MR in ihrer Vielfalt zwar niemandem abgesprochen werden können, trotzdem aber auf die Anerkennung durch eine Gemeinschaft angewiesen sind. Arendt brach die MR deshalb auf ein einziges Menschenrecht herunter, nämlich das Recht Rechte zu haben. „Denn der Mensch hat rein

» Menschenrechtsbildung ist eine Art Schule des kritischen Denkens und des auf Veränderung zielenden Handelns. «

Karl Peter Fritzsche

se Tendenz bestätigen. Man denke an die „Sozialschmarotzer“-Debatte zur Mindestsicherung, die ständigen Verschärfungen im Asylrecht, bis hin zur Umbenennung von Erstaufnahmezentren in „Ausreisezentren“, die Abschiebung von Lehrlingen in unsichere Länder oder die Absenkung des Lohnes für Asylsuchende auf 1,50 Euro. Die Menschenrechte waren bereits bei ihrer Einführung der MR im Jahr 1948 nicht unumstritten. Zu offensichtlich war die Schwäche der MR, nämlich der einzelne Nationalstaat, von dem die MR in ihrer Beachtung und Umsetzung abhängig sind. Die Philosophin Hannah Arendt (1906–1975) hat zeit ihres Lebens die Einführung der MR kritisch gesehen. Arendt hatte die Erfahrung gemacht, dass viele Menschen – wie sie selbst als Jüdin – auf

als Mensch nur ein einziges Recht, das über alle seine verschiedenen Rechte als Staatsbürger hinausgeht: das Recht, niemals seiner Staatsbürgerschaft beraubt zu werden, das Recht niemals ausgeschlossen zu werden von den Rechten, die sein Gemeinwesen garantiert.“

Wenn das Recht der Menschen, Rechte zu haben, mit Füßen getreten wird, meldet sich die Diakonie zu Wort. Sie betreibt Advocacy (Anwaltschaft, Interessensvertretung) für jene Menschen, die ihres grundlegenden Rechts, Rechte zu haben, beraubt werden. Die Diakonie verhindert damit, dass MR still und heimlich ins Hintertreffen geraten, und steht dafür ein, dass die MR beständig im Fokus der Aufmerksamkeit der Gesellschaft und der Politik bleiben. Diakonische Arbeit ist Menschenrechtsarbeit.

4. Soziale Arbeit als MR-Profession

Unabhängige Rechtsberatung

Konkret setzt sich die Diakonie für die unabhängige Rechtsberatung bei Asylverfahren ein. Wie wichtig eine unabhängige Kontrolle ist, zeigen aktuelle Zahlen: 42,7 Prozent aller Asylentscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl werden derzeit durch das Bundesverwaltungsgericht wieder aufgehoben. Die Rechtsberatung der Diakonie setzt sich dafür ein, dass geflüchtete Menschen ihre Rechte durchsetzen und ein Leben in Sicherheit führen können. Allein im Jahr 2018 hat die Diakonie knapp 20.000 KlientInnen im Asylverfahren begleitet und mehr als 7.000 Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) angefochten. Rund die Hälfte der Bescheide wurde dadurch vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wegen Rechtswidrigkeit wieder aufgehoben.

Inklusion

Die Diakonie beschäftigt Menschen mit Behinderung in ihren Einrichtungen, weil sie davon überzeugt ist, dass Inklusion allen zugutekommt. Damit verpflichtet sie sich selbst auf ihre 10 Vorschläge der Diakonie für ein besseres Miteinander durch Inklusion. Dort ist die Arbeitsmöglichkeit von Menschen mit Behinderung ein wichtiger Punkt.

10 Punkte zur Inklusion

1. Selbstbestimmung und Partizipation, 2. Wohnen, 3. Arbeiten, 4. Frauen mit Behinderung, 5. Freizeit, 6. Bildung, 7. Partnerschaft und Sexualität, 8. Gesundheit, 9. Barrierefreiheit, 10. Finanzielle Absicherung

Das SozialRechtsNetz

Sozial benachteiligte Menschen haben einen eingeschränkten Zugang zu qualifizierter Rechtsberatung, nicht zuletzt aufgrund von mangelnden finanziellen Ressourcen und fehlendem Wissen über ihre Rechtsansprüche. Das SozialRechtsNetz zielt auf die Stärkung so-

wie (gerichtliche) Durchsetzung sozialer Menschenrechte in Österreich ab. Die Ermächtigung sozial benachteiligter Menschen steht dabei im Vordergrund. Das SozialRechtsNetz ist eine Initiative der Armutskonferenz. Die Diakonie ist in der Armutskonferenz vertreten.

Soziale Rechte in der EU

Die europäische Säule sozialer Rechte (Social Pillar EU) soll neue und wirksamere Rechte für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Es wurden 20 Grundsätze formuliert und diese enthalten im Wesentlichen drei Dimensionen: 1. Chancengleichheit und Arbeitsmarkt-

zugang, 2. Faire Arbeitsbedingungen und 3. Sozialschutz und soziale Inklusion. Über die Eurodiaconia, einem europäischen Netzwerk aus Kirchen und christlichen NGOs, ist auch die Diakonie Österreich an dieser Entwicklung und Verbesserung der sozialen Rechte in Europa beteiligt. Bei den europaweiten Treffen wird z.B. für faire Löhne und Gehälter gekämpft, für das Recht auf Gesundheitsversorgung, für bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, für die Gleichstellung der Geschlechter und für einen Mindestlohn in allen europäischen Ländern.

Kinderrechte

Die Diakonie setzt sich im Menschenrechtsbeirat (MRB) besonders für Kinderrechte ein. Im Jahr 2017 wurde eine Studie in Auftrag gegeben, wie sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in österreichischen Massenmedien dargestellt werden. Die Ergebnisse waren alarmierend: Kinder und Jugendliche aus sozial ärmeren Schichten kommen in den Medien kaum selbst zu Wort. Dadurch erfährt die Gesellschaft nichts von ihrer tatsächlichen Alltagsrealität. Über die Potentiale und Talente dieser Kinder wird nicht berichtet. Stattdessen werden die Bilder selektiv und einseitig dargestellt. In Österreich leben 289.000 Kinder und Jugendliche in Haushalten unter der Einkommensarmutsgrenze. Je früher, je schutzloser und je länger Kinder der Armutssituation ausgesetzt sind, desto stärker die Auswirkungen. Die sozialen und gesundheitlichen Ungleichheiten, die in der Kindheit auftreten, haben eine hohe Prognosewirkung für die Morbidität im Erwachsenenalter. Diese Kinder tragen die soziale Benachteiligung als gesundheitliche Benachteiligung ein Leben lang mit.

5. MR als Korrektiv

Für die rechtliche Verankerung und den Ausbau der MR spielen soziale Organisationen, wie die Diakonie, eine wichtige Rolle. Die Diakonie verfügt über ein breites Repertoire an Werkzeugen zur Menschenrechtsarbeit: Sie informiert über MR, kämpft für sie und macht auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam. Die Diakonie unter-

stützt Gruppen dabei, sich zu organisieren und ihre Anliegen zu vertreten. National und international arbeitet die Diakonie mit Organisationen zusam-

» **Soziale Arbeit ist konzeptionell immer schon eine Menschenrechtsprofession gewesen.**

Internationale Föderation der Sozialarbeiter (IFSW) 1988

men, um das Menschenrechtssystem auszubauen. Sie wird in der Gesellschaft als Menschenrechtsträgerin wahrgenommen.

Deshalb ist es wichtig und entscheidend für die Glaubwürdigkeit der „MR-Profession Diakonie“, dass sich diakonische Einrichtungen selbst in ihrer Arbeit an den MR messen lassen. Die MR dienen auf diese Weise der Qualitätssicherung der Arbeit innerhalb Diakonie. Die Diakonie fördert nicht nur den Menschenrechtsgedanken und setzt sich konkret für ihn ein, sondern lässt sich auch unabhängig durch die Volksanwaltschaft

» **Menschen- und Sozialrechte geben der Sozialen Arbeit die Möglichkeit zurück, in größter Radikalität vom Menschen, seinen Bedürfnissen und Nöten, seiner Lern-, Reflexions- und Handlungsfähigkeit und damit der Fähigkeit zur Veränderung seiner selbst wie seiner Umwelt her zu denken.**

Silvia Staub-Bernasconi

und den MRB kontrollieren. Die Diakonie selbst ist im MRB durch einen Repräsentanten vertreten.

Kontrolle durch den MRB

In vielen Fällen erhalten die diakonischen Einrichtungen großes Lob durch die VertreterInnen des MRBs und durch die Volksanwaltschaft, wenn sie besucht und kontrolliert werden. In einigen wenigen Fällen kommt es zu konflikthafte erlebten Erfahrungen. Denn die Mitarbeitenden der Diakonie, selbst TrägerInnen der MR, werden durch VertreterInnen des MRBs in konkreten Einzelfällen vor noch größere Anforderungen gestellt, als sie ohnehin schon erfüllen und in der Betriebsamkeit des Alltags bestmöglich zu verwirklichen suchen. Der MRB macht auf eventuelle Versäumnisse

und Verbesserungen innerhalb diakonischer Einrichtungen aufmerksam und behandelt die Diakonie wie jede andere Einrichtung, die vom MRB kon-

trolliert wird. Da im MRB selbst Mitarbeitende der Diakonie vertreten sind, wird diese Kontrolle unter Umständen spannungsreich erlebt, hat aber letztlich ihren Grund in der Würde jedes einzelnen Menschen.

In der konkreten Situation bedeutet diese Kontrolle nämlich mit den Worten von Kwame Anthony Appiah „everybody matters“. Appiah ist Philosophieprofessor an der New York University. Es ist nicht egal, wie im konkreten Fall z.B. ein Mensch in einer Pflegeeinrichtung ruhig gehalten wird, während er eine Infusion bekommt. Der MRB hat sich für die Abschaffung so

genannter Käfig- oder Netzbetten eingesetzt und eine gute Ausbildung von Pflegekräften in der Beruhigung von PatientInnen gefordert. Sollte das kurzzeitige Festbinden eines Menschen tatsächlich nötig sein, dann sind strenge Regeln zu befolgen, wie z.B., dass der Festgebundene unter keinen Umständen allein gelassen werden darf.

Worauf es ankommt, ist, dass man sich nicht in einem abstrakten Begriff der Menschenwürde in der alltäglichen Arbeit verliert, sondern dass im konkreten Fall kein Mensch gleichgültig ist: „Everybody matters“. Dafür sorgt die Kontrolle durch den MRB. Die Verantwortung der diakonischen Einrichtungen reicht soweit ihre Handlungsmöglichkeiten Spielräume eröffnen. Die Perspektive ist stets die eine, die gleiche Würde aller Menschen, die es unbedingt zu achten gilt.

Zum Weiterlesen

Diakonie und Menschenrechte, Menschenrechte|blog.diakonie.at.

Diakonie Themen-Heft, Deine – meine – unsere Menschenrechte, Wien 2019.

Eberlei, Walter/Neuhoff, Katja/Riekenbrauk, Klaus, Menschenrechte – Kompass für die Soziale Arbeit (Grundwissen Soziale Arbeit, Bd. 25), Stuttgart 2018.

Evangelisches Soziallexikon, 9. Aufl., hg. v. Johannes Eurich u.a., Stuttgart 2016.

Fritzsche, Karl Peter, Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, 3. Aufl. Paderborn 2016.

Huber, Wolfgang, Ethik, Die Grundfragen unseres Lebens von der Geburt bis zum Tod, München 2013.

SozialRechtsNetz, <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz.html>.

Spatschek, Christian/Steckelberg, Claudia (Hg.), Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie (Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit, Bd. 16), Berlin/Toronto 2018.

Staub-Bernasconi, Silvia, Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“, in: Sorg, Richard (Hg.), Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Ein Projekt des Fachbereichs Sozialpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Sozialstaat, Bd. 18), Münster/Hamburg/London 2003, 17–54.

Impressum:

löThE Argumentarium Nr. 6/2019

Medieninhaber: Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie

Herausgeber: o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich H.J. Körtner

Autorinnen: Dr. Maria Katharina Moser, Mag. Ulrike Swoboda

Redaktionskontakt: ethik@diakonie.at

Grafik: Büro Frischengruber, Druck: Friedrich

Mit der Publikationsreihe „Argumentarium“ greift das löThE gesellschaftlich virulente ethische Fragen auf, stellt Diskurse und Argumente vor und kommentiert sie aus evangelischer Perspektive. Das Argumentarium will Orientierung bieten und zur persönlichen ethischen Meinungsbildung anregen.

Bisher erschienen:

Sterbehilfe (Nr. 1/2015)

Demenz (Nr. 2/2016)

Flucht und Asyl (Nr. 3/2017)

Fortpflanzungsmedizin und Behinderung (Nr. 4/2017)

Was ist eigentlich gerecht? (Nr. 5/2018)

<http://ethik.diakonie.at>